

Integrierter mehrjähriger Einzel-Kontrollplan von

Berlin

(Stand: November 2017)

Dieser integrierte mehrjährige Einzelkontrollplan gilt für die Periode:

01.01.2017 bis 31.12.2021

Kontaktstellen im Bundesland:

Name und Anschrift	<i>Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung</i> Salzburger Straße 21-25 10825 Berlin
Email-Adresse	torsten.noeldner@senjustva.berlin.de
Telefon	030-9013-2770
FAX	030-9013-2788
Internet	http://www.berlin.de/sen/justva/

Name und Anschrift	<i>Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung</i> Salzburger Straße 21-25 10825 Berlin
Email-Adresse	barbara.krueger@senjustva.berlin.de
Telefon	030-9013-2777
FAX	030-9013-2788
Internet	http://www.berlin.de/sen/justva/

Name und Anschrift	<i>Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz</i> Am Köllnischen Park 3 10179 Berlin
Email-Adresse	ingrid.cloos@senuvk.berlin.de
Telefon	030-9025-1640
FAX	030-9025-1392
Internet	http://www.berlin.de/sen/uvk

Inhalt des Plans

- 1. Allgemeine strategische Zielsetzungen der Länder**
- 2. Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlaboratorien und beauftragten Kontrollstellen**
- 3. Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden**
- 4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung**
- 5. Regelungen für Audits der zuständigen Behörden**
- 6. Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 882/2004**
- 7. Überprüfung und Anpassung des Plans**

1. Allgemeine strategische Zielsetzungen (Länder)

Die Länderarbeitsgemeinschaft Gesundheitlicher Verbraucherschutz (LAV) hat für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittel und Pflanzenschutz folgende länderübergreifenden strategischen Ziele beschlossen:

	Strategisches Ziel
I.	Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen durch Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme
II.	Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte
III.	Minimierung des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte
IV.	Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte
V.	Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten
VI.	Reduzierung von Rückständen und Resistenzen durch weitere Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln
VII.	Verbesserung der Haltungsbedingungen im Hinblick auf den Tierschutz insbesondere für Nutztiere durch Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten

2. Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlabors und beauftragten Kontrollstellen

2.1. Zuständige Behörden

	Ministerialebene	Nachgeordnetes Landesamt	Kontrollbehörde	Untersuchungseinrichtung
Lebensmittelsicherheit	Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz	Landesamt für Gesundheit und Soziales	für die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht	Landeslabor Berlin-Brandenburg

	und Antidiskriminierung (SenJustVA)	(LAGeSo)	zuständigen Überwachungsämter der Bezirke (VetLeb)	
Futtermittelsicherheit	Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (SenJustVA)	Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)	für die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zuständigen Überwachungsämter der Bezirke (VetLeb)	Landeslabor Berlin-Brandenburg
Tiergesundheit	Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (SenJustVA)		für die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zuständigen Überwachungsämter der Bezirke (VetLeb)	Landeslabor Berlin-Brandenburg
Tierschutz	Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (SenJustVA)		für die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zuständigen Überwachungsämter der Bezirke (VetLeb)	Landeslabor Berlin-Brandenburg
Tierarzneimittel	Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (SenJV)	Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)	- Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) (Tierärztliche Hausapotheken) -für die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zuständigen Überwachungsämter der Bezirke (VetLeb) (Nutztierhaltungen)	Landeslabor Berlin-Brandenburg
Pflanzenschutz	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK)	Pflanzenschutzamt Berlin		Pflanzengesundheitskontrolle (Pflanzenbeschau)

Aufgaben der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (oberste Landesbehörde):

- Planung, Koordinierung und Steuerung der Aufgaben in den Bereichen der Lebensmittelsicherheit, der Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Tierschutzes
- Grundsatzangelegenheiten
- RASFF-Länderkontaktstelle

(Rechtsgrundlagen vergl. Punkt 3.1.1)

Aufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (nachgeordnete Behörde der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales)

Vollzug und Durchführung von bestimmten Aufgaben mit gesamtstädtischer Bedeutung in den Bereichen der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (z.B. Koordinierung der Rückstandsuntersuchungen gemäß nationalem Rückstandskontrollplan, des nationalen Futtermittelkontrollplans, Durchführung von Zulassungs- und Erlaubnisverfahren nach dem EU-Hygienerecht), Überwachung der Tierarzneimittel in tierärztlichen Hausapotheken

(Rechtsgrundlagen vergl. Punkt 3.1.1)

Aufgaben der für die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zuständigen Überwachungsämter der Bezirke

Vollzugs- und Durchführungsaufgaben in den Bereichen der Lebensmittelsicherheit, der Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit, der Tierarzneimittel und des Tierschutzes (Überwachung/Inspektion, Probenahme, Vollzugsbehörden bei Verstößen gegen die Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelrechts, des Tierseuchen-, Tierarzneimittel- und Tierschutzrechts)

(Rechtsgrundlagen vergl. Punkt 3.1.1)

Aufgaben des Landeslabor Berlin-Brandenburg

Untersuchung und Beurteilung von amtlich entnommenen Lebensmittel-, Futtermittel- und Tierarzneimittelproben sowie von im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung entnommenen Proben

Berichts- und Kommunikationskanäle

Zwischen den genannten Behörden besteht eine direkte Kommunikation sowie eine indirekte Kommunikation über die Plattform FIS-VL. Die direkte Kommunikation erfolgt mit Hilfe der üblichen Medien wie Schriftwechsel, E-Mail, Telefax und Telefon sowie durch regelmäßige Dienstbesprechungen. Gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sind die einzelnen Behörden im Rahmen von fachrechtlichen Vorgaben (Berichtspflichten) sowie im Falle von Zwischenfällen, RASFF-Meldungen und Lebensmittelerkrankungen zur Information verpflichtet. Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung informiert die genannten Behörden in regelmäßigen Dienstbesprechungen oder schriftlich u.a. über neue Rechtsvorschriften, die bundeseinheitliche Auslegung von Rechtsvorschriften, Warnmeldungen zu Lebens- und Futtermitteln u.v.a.m.

Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems aller an der Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung beteiligten Behörden Berlins (QMS VetLeb Berlin) finden regelmäßige Besprechungen der Qualitätsmanagementbeauftragten statt.

Die Kommunikation mit den Bundesbehörden erfolgt grundsätzlich durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung.

Regelmäßig stattfindende Sitzungen der Arbeitsgruppen der LAV (Futtermittel, Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika und Wein, Ein- und Durchfuhr, Fleischhygiene, Tierschutz, Tierseuchen und Tiergesundheit, Tierarzneimittel) ermöglichen die Abstimmung der Länder und des Bundes untereinander und dienen im Interesse eines einheitlichen Vollzugs der Abklärung strittiger Fragestellungen in den Rechtsbereichen.

Aufgaben der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klima (oberste Landesbehörde)

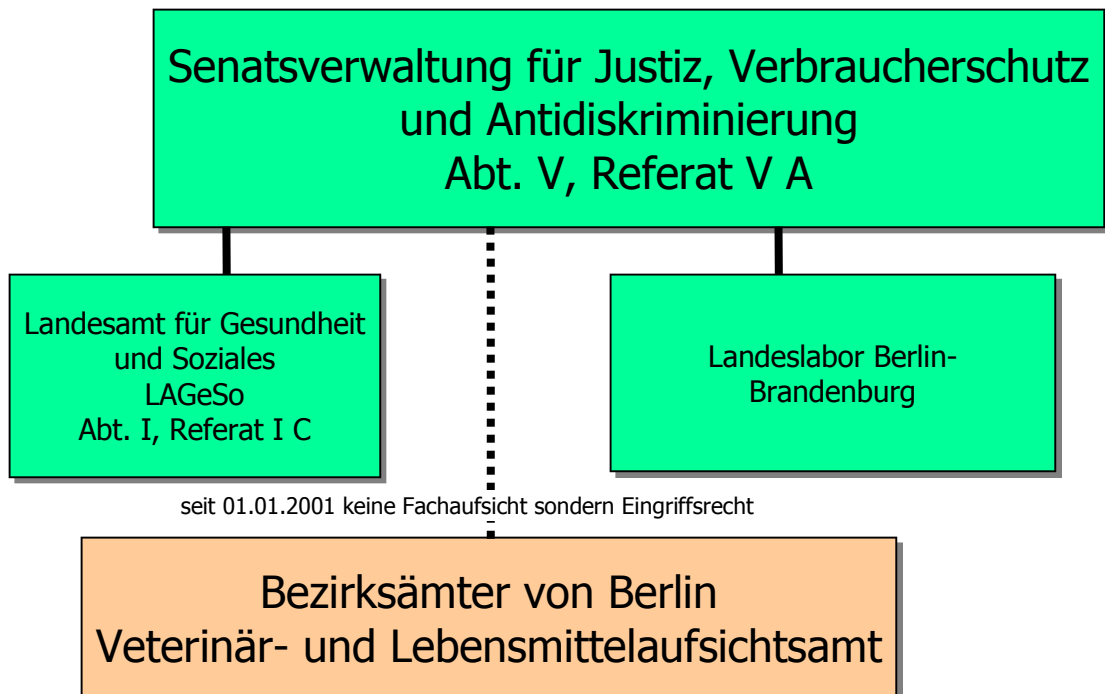
Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch § 63 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29.05.2013 (GVBl. S. 140) (Allgemeines Zuständigkeitsgesetzes - AZG -) in Verbindung mit Nr. 13 des Allgemeinen Zuständigkeitskataloges (ZustKat AZG) nimmt die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klima Aufgaben der Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung sowie die Dienst- und Fachaufsicht bei der Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes wahr soweit nicht das Pflanzenschutzamt Berlin zuständig ist.

Aufgaben des Pflanzenschutzamtes Berlin (nachgeordnete Behörde der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klima)

Nach § 2 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln -) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.07.2016 (GVBl. S. 430) in Verbindung mit Nr. 29 des Zuständigkeitskataloges Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) ist das Pflanzenschutzamt Berlin u. a. zuständig für die Ordnungsaufgaben nach dem Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) und damit die nach Landesrecht zuständige Behörde für den Vollzug und die Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz), einschließlich der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes sowie der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und erteilten Auflagen.

Dem Fachgebiet, Gartenbau, Landwirtschaft, Pflanzengesundheitskontrolle¹ des Pflanzenschutzamtes Berlin obliegt die Durchführung der pflanzengesundheitlichen Maßnahmen und Kontrollen bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, bei ihrem Verbringen sowie bei der Produktion und im Handel. Zum Schutz vor einer Einschleppung von unerwünschten Schadorganismen kontrolliert die Pflanzengesundheitskontrolle die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Schadorganismen. Deren Einfuhr ist daher auf bestimmte Einlassstellen begrenzt. Die Einlassstellen haben nach der Richtlinie 98/22/EG bestimmte Anforderungen hinsichtlich ihrer Ausstattung und des Einsatzes von geschultem Kontrollpersonal zu erfüllen. Zur Förderung einer einheitlichen Durchführung werden gemeinsame Inspektions- und Untersuchungsverfahren für Deutschland festgelegt.

Verwaltungsaufbau und Zuständigkeit



¹Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz:

- Abteilung I: Stadt- und Freiraumplanung
- Referat I E: Naturschutz Landschaftsplanung, Forstwesen
- Arbeitsgruppe I E 1: Landschaftsplanung und –programm einschließlich Artenschutzprogramm, Eingriff in Natur und Landschaft, Eingriffsregelung Forst- und Jagdwesen, Pflanzenschutz

2. Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen

Im Land Berlin wurden keine Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen übertragen.

3. Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden

3.1. Zuständige Behörden

3.1.1. Organisationsstrukturen in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, im Tierschutz und der Tiergesundheit

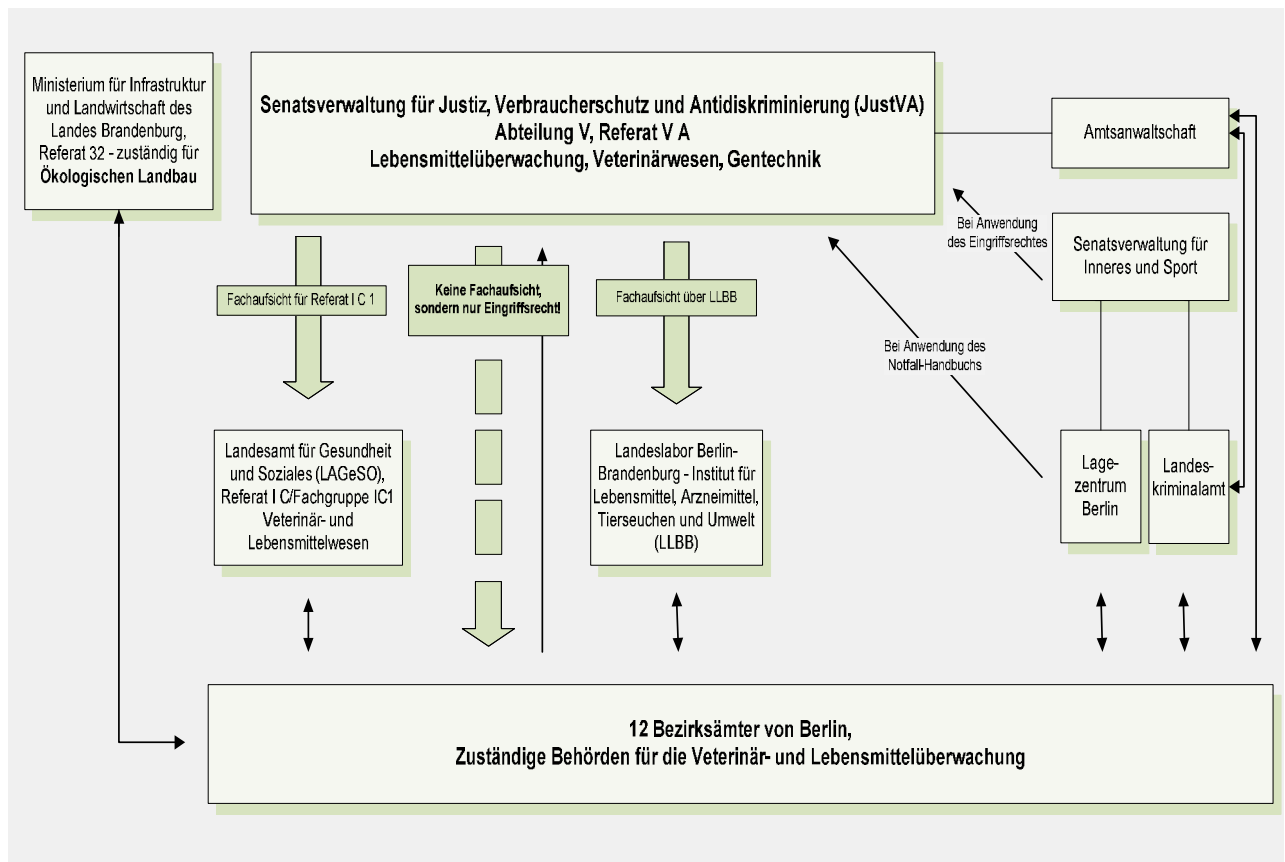
Die oberste Landesbehörde für die Lebensmittel- und die Futtermittelüberwachung, Tierarzneimittel, den Tierschutz und die Tiergesundheit ist die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung mit dem Referat V A „Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Gentechnik“ und dem Fachbereich „Qualitätsmanagement“ (Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.07.2016 (GVBl. S. 423) (Allgemeines Zuständigkeitsgesetzes - AZG -) und das Allgemeine Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln -) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.07.2016 (GVBl. S. 430).

Die unteren Überwachungsbehörden für die Lebensmittel- und die Futtermittelüberwachung, Tierarzneimittel den Tierschutz und die Tiergesundheit sind die VetLeb der Bezirke von Berlin und das LAGeSo (tierärztliche Hausapotheken) (ASOG Bln).

Der Senat hat nach § 9 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes – AZG die **Rechtsaufsicht** über die VetLeb der Bezirke. Zur Durchsetzung fachlich gebotener Maßnahmen verfügt die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung gegenüber den VetLeb gemäß § 13a i. V. m. § 8 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes – AZG über ein **Eingriffsrecht**. Gegenüber dem Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales übt die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung gemäß § 8 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes – AZG die **Fachaufsicht** aus.

Die amtliche Untersuchungseinrichtung für die Untersuchung und Beurteilung von Proben aus der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung und die Tierseuchendiagnostik ist das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB), über das die zuständige oberste Landesbehörde die Fachaufsicht hat.

Organisation der Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung in Berlin



Zusätzlich siehe Ausführungen zu 2.1.

Pflanzengesundheit

s. Ausführungen zu 2.1 Zuständige Behörden

3.1.2. Personalressourcen

Untersuchungseinrichtung (LLBB): 482 Stellen (insges. für die Länder Berlin und Brandenburg)

Für die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zuständigen Überwachungsämter der Bezirke (VetLeb): insgesamt 193 besetzte Stellen (Stand Januar 2017)

Landesamt für Gesundheit und Soziales: ca. 2,5 Stellen (Stand Oktober 2017)

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung: 12 Stellen (Stand 2013)

In allen unter 3.1.1. genannten Dienststellen liegen Geschäftsverteilungspläne vor, aus denen die Stellenanteile und ihre Wertigkeit zu entnehmen sind.

3.1.3. Ressourcen, die zur Unterstützung der amtlichen Kontrollen eingesetzt werden

Tiergesundheit:

Aufgaben im Zusammenhang mit der Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sowie der Registrierung von Betrieben, wie die Ausgabe von Ohrmarken und Rinderpässen, die Datenerfassung zur Übermittlung an die Zentrale Datenbank etc., nach der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000, der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 und der Viehverkehrsverordnung sind dem Landeskontrollverband Brandenburg übertragen worden.

Bei der Bekämpfung verschiedener Tierseuchen werden die Behörden im Bedarfsfall von folgenden Stellen und Personen unterstützt:

- Naturschutzbund / Vogelschutzwarten
- praktizierende Tierärzte
- Jagdausübungsberechtigte
- Berliner Forsten

3.2. Laboratorien

Als amtliche Einrichtung für die Untersuchung und Beurteilung von amtlich entnommenen Lebensmittel-, Kosmetik-, Bedarfsgegenstände-, Tabak-, Futtermittel- und Tierarzneimittelproben sowie von im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung entnommenen Proben ist das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) festgelegt. Diese Aufgabenwahrnehmung wird durch den „Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Landeslabors Berlin-Brandenburg“ vom 30. September 2008 geregelt. Ein Teil der Proben wird aufgrund eines Verwaltungsabkommens im Rahmen der Norddeutschen Kooperation (s. 3.4) auch in anderen Bundesländern untersucht.

Ausgenommen von o.g. Regelungen sind Proben, die in einem radiologischen Ereignisfall zu untersuchen sind. Hierfür liegt die Zuständigkeit bei der Strahlenmessstelle der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz.

Der Arbeitsstab der Länder koordiniert im Tierseuchenfall die länderübergreifende Nutzung von Laborkapazitäten. Aktuelle Kapazitätslisten aller Länderlaboratorien werden vorrätig gehalten.

3.3. Kontrollsysteme

3.3.1. Lebensmittelüberwachung

- Kontrollmethoden und Techniken:
Die Überwachungsaufgaben werden von den zuständigen Behörden entsprechend der Vorgaben der VO (EG) Nr. 882/2004, des LFGB und der AVV Rüb wahrgenommen. Betriebskontrollen sowie Probenahmen sind im Qualitätsmanagementsystem beschrieben und landesweit gültig. Die Kontrollen erfolgen risikoorientiert unter Berücksichtigung vorliegender Überwachungs- und Überprüfungsergebnisse.
- Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Untersuchung von Proben

Berlin führt viermal jährlich eine Probenahmeplanung für das folgende Quartal durch. Beteiligt sind die Untersuchungseinrichtung, die unteren Überwachungsbehörden und die oberste Überwachungsbehörde.

Als Kriterien werden für die Planung insbesondere herangezogen

- die Auswertung des Schnellwarnsystems der EU (RASFF, RAPEX),
- hohe frühere Beanstandungsraten
- Jahresberichte anderer Untersuchungseinrichtungen

- Risikobewertungen von BfR, EFSA und sonstige wissenschaftliche Veröffentlichungen
- Berücksichtigung von aktuellen Themen
- EU, Bundes- und Landesprogramme (z.B. Zoonosen-Monitoring (Lebensmittelkette), BÜp)

Betriebskontrollen

Die mit den amtlichen Kontrollen beauftragten Dienststellen führen in wiederkehrenden Abständen Risikobeurteilungen durch und setzen ihre Ressourcen den Erkenntnissen entsprechend schwerpunktmäßig ein.

Werden einem Unternehmer bei Kontrollbesuchen Abhilfemaßnahmen auferlegt, erfolgt die Kontrolle, inwieweit die Auflagen erfüllt wurden. Ggf. werden Sanktionen verhängt.

Zusätzlich werden Betriebe kontrolliert und Proben entnommen aufgrund von

- EU-, Bundes- und Landesprogrammen
- Risikobewertungen von BFR, EFSA und sonstigen wiss. Veröffentlichungen
- Berücksichtigung von aktuellen Themen
- anlassbezogen

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Ziffern 6.3. und 6.4. verwiesen.

- Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Gemäß § 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes – AZG) nimmt die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Leitungsaufgaben der Planung, Steuerung und Aufsicht sowie Grundsatzangelegenheiten wahr.

Darüber hinaus wird bezüglich der Aufsicht über die Vollzugsbehörden und die amtliche Untersuchungseinrichtung auf die Ausführungen in Nr. 3.1.1. verwiesen.

Berichte der VetLeb über Kontrollen gemäß den Vorgaben der EU sowie sonstige Berichte erfolgen auf Vorgabe der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung.

- Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichübergreifenden Rechtsetzungen:

In den VetLeb sind bis auf den Bereich des Pflanzenschutzes und der Überwachung tierärztlicher Hausapotheken alle Bereiche der VO (EG) 882/2004 gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird.

- Integration von EU-Überwachungsplänen und -programmen:

*Bei der Aufstellung der Landespläne werden die EU-Empfehlungen berücksichtigt.
(Verweis auf 2. Spiegelstrich)*

3.3.2. Futtermittelüberwachung

- Kontrollmethoden und Techniken:

Die Überwachungsaufgaben werden von den zuständigen Behörden entsprechen der Vorgaben der VO (EG) Nr. 882/2004, des LFGB und der AVV Rüb wahrgenommen. Betriebskontrollen sowie Probenahmen sind im Qualitätsmanagementsystem beschrieben und landesweit gültig. Die Kontrollen erfolgen risikoorientiert unter Berücksichtigung vorliegender Überwachungs- und Überprüfungsergebnisse.

- Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Probennahme

Kriterien, die entsprechend des Kontrollprogramms Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021“ besonders berücksichtigt werden:

- Auswertung des SWS, der Jahresstatistik über die Amtliche Futtermittelkontrolle, der Erkenntnisse über die Herstellungs- und Handelsmengen von Futtermitteln, der Stuserhebungen zur Vorbereitung der Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften,
- Koordinierte Kontrollprogramme der EU,
- Risikobewertungen von BFR, EFSA und sonstigen wiss. Veröffentlichungen,
- Berücksichtigung von aktuellen Fragestellungen,
- Erkenntnisse aus Eigenkontrollen der Wirtschaft.

Betriebskontrollen

Die mit den amtlichen Kontrollen beauftragten Dienststellen führen in wiederkehrenden Abständen Risikobeurteilungen auf der Basis der AVV Rüb durch und setzen ihre Ressourcen den Erkenntnissen entsprechend schwerpunktmäßig ein. Werden einem Unternehmer bei Kontrollbesuchen Abhilfemaßnahmen auferlegt, erfolgt die Kontrolle, inwieweit die Auflagen erfüllt wurden. Ggf. werden Sanktionen verhängt.

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Ziffern 6.3. und 6.4. verwiesen.

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Gemäß § 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes – AZG nimmt die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Leitungsaufgaben der Planung, Steuerung und Aufsicht sowie Grundsatzangelegenheiten wahr.

Darüber hinaus wird bezüglich der Aufsicht über die Vollzugsbehörden und die amtliche Untersuchungseinrichtung auf die Ausführungen in Nr. 3.1.1. verwiesen.

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung koordiniert die risikoorientierte Probenahme nach dem „Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021“.

Die Berichte der VetLeb der Bezirke über die Ergebnisse der risikoorientierten Untersuchungen nach dem „Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021“ werden von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung zusammengefasst.

- Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichübergreifenden Rechtsetzungen:

In den VetLeb sind bis auf den Bereich des Pflanzenschutzes und der Überwachung tierärztlicher Hausapotheken alle Bereiche der VO (EG) 882/2004 gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird.

- Integration von EU-Überwachungsplänen und -programmen:

Die EU- Überwachungspläne und -programme werden bei der Umsetzung des „Kontrollprogramms Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021“ berücksichtigt.

3.3.3. Tiergesundheit

- Kontrollmethoden und Techniken:

Vor-Ort Kontrollen im Betrieb erfolgen aufgrund gesetzlicher Vorgaben, anlassbezogen und risikoorientiert.

- Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Kontrollprioritäten:

- Überwachung der Tierkennzeichnung und –registrierung (Herkunftssicherungssysteme; Rückverfolgbarkeit)
- Aufgrund des sporadischen Vorkommens der Aviären Influenza vom Subtyp H5N1 kommt der Überwachung der Wild- und Hausgeflügelpopulation auf AI eine erhebliche Bedeutung zu.
- Aufsicht und Reglementierung von Ausstellungen u.ä. Veranstaltungen zur Senkung des Risikos der Übertragung und Ausbreitung von Tierseuchen inklusive Zoonosen
- Besondere Berücksichtigung von Zoonosen

Mittelzuweisung:

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Ziffern 6.3 und 6.4 verwiesen.

Relation zur Risikokategorisierung:

Der risikoorientierte Überwachungsansatz ist i.d.R. bereits durch EU- oder Bundesrecht vorgegeben und wird dementsprechend umgesetzt.

- Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Gemäß § 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes – AZG nimmt die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Leitungsaufgaben der Planung, Steuerung und Aufsicht sowie Grundsatzangelegenheiten wahr.

Darüber hinaus wird bezüglich der Aufsicht über die Vollzugsbehörden und die amtliche Untersuchungseinrichtung auf die Ausführungen in Nr. 3.1.1. verwiesen.

Die Integration der Überwachungsaufgaben im Bereich Tiergesundheit in das QMS VetLeb Berlin wird fortgeführt.

Berichtspflichten sind festgelegt durch Vorgaben der EU, des Bundes oder Vorgaben der obersten Landesbehörde.

- Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichübergreifenden Rechtsetzungen:

In den VetLeb sind bis auf den Bereich des Pflanzenschutzes und der Überwachung tierärztlicher Hausapotheken alle Bereiche der VO (EG) 882/2004 gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird.

- Integration von EU-Überwachungsplänen und –programmen:

Bei der Aufstellung von Landesplänen werden die EU-Rechtsvorschriften sowie die EU-Empfehlungen berücksichtigt.

3.3.4. Tierschutz und Tierarzneimittel

- Kontrollmethoden und Techniken:

Nutztiere haltende Betriebe werden im Rahmen von Vor-Ort-Kontrolle auf die Einhaltung der relevanten Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes und der Tierarzneimittel überprüft. Tierärztliche Hausapotheken werden ebenfalls im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen auf die Einhaltung einschlägiger tierarzneimittelrechtlicher Vorschriften kontrolliert. Die Kontrollen umfassen die Überprüfung der betriebseigenen Dokumentation, der Haltungseinrichtungen und Versorgung der Tiere, des Zustands der Tiere und der rechtskonformen Arzneimittelanwendung und -aufbewahrung.

Zusätzlich zu den Regelkontrollen finden Kontrollen aus besonderem Anlass statt, z. B. wenn der Verdacht auf einen Verstoß gegen das Tierschutzrecht besteht oder bei einer wesentlichen Änderung der Tierhaltung oder Produktionsrichtung.

Die AG Tierschutz der Länder hat ein Handbuch zur Kontrolle von Nutztierhaltungen entwickelt, welches Grundlage der Kontrollen ist.

Stichprobenartig erfolgen Kontrollen von Tiertransporten am Bestimmungsort (Messen und Märkte) hinsichtlich der Vollständigkeit und Plausibilität der Dokumentation, des Zustandes der Transportfahrzeuge und der Transportfähigkeit der Tiere und im Hinblick auf die Sachkunde und Zuverlässigkeit der Transporteure.

Um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Überwachung der Vorgaben zum Tiertransport zu garantieren, hat die AG Tierschutz der Länder ein Handbuch Tiertransporte erarbeitet, das von den nachgeordneten Behörden heranzuziehen ist.

Für die tierarzneimittelrechtliche Überwachung der Nutztierhaltungen und der tierärztlichen Hausapotheken werden spezielle Verfahrensanweisungen der AG Tierarzneimittel der Länder herangezogen.

- Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Die Berliner VetLeb kontrollieren i.d.R. jeden Betrieb mit gewerblicher landwirtschaftlicher Nutztierhaltung einmal jährlich. Bei allen übrigen Haltungen erfolgt die Auswahl risikoorientiert, wobei u.a. folgende Risikoparameter berücksichtigt werden:

- Art, Anzahl sowie Zeitpunkt von Verstößen gegen tierschutzrechtliche sowie andere veterinär- und lebensmittelrechtliche Vorschriften in der Vergangenheit
- Zustand der Stallgebäude und Haltungseinrichtungen
- Anzahl und Sachkunde der Betreuungspersonen
- Anzahl der Tierarten, Produktionsrichtung
- Zeitpunkt der letzten Kontrolle

Tiertransportkontrollen finden stichprobenartig an den Bestimmungsorten (Messen, Ausstellungen) statt.

Das LAGeSo sollte tierärztlichen Hausapotheken in etwa 3-4-jährigem Abstand überprüfen.

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Ziffern 6.3. und 6.4. verwiesen.

- Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Gemäß § 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes – AZG nimmt die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Leitungsaufgaben der Planung, Steuerung und Aufsicht sowie Grundsatzangelegenheiten wahr.

Darüber hinaus wird bezüglich der Aufsicht über die Vollzugsbehörden und die amtliche Untersuchungseinrichtung auf die Ausführungen in Nr. 3.1.1. verwiesen.

Berichte der VetLeb über Kontrollen von Nutztierhaltungen erfolgen gemäß EU-Entscheidung 2006/778, von Tiertransporten gemäß Durchführungsbeschluss der Kommission vom 18. April 2013 (2013/188/EU) zur Berichterstattung nach Art. 27 (2) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

- Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichübergreifenden Rechtsetzungen:

In den VetLeb sind bis auf den Bereich des Pflanzenschutzes und der Überwachung tierärztlicher Hausapotheken alle Bereiche der VO (EG) 882/2004 gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird.

- Integration von EU-Überwachungsplänen und -programmen:

Derartige Pläne und Programme existieren für den Bereich Tierschutz und Tierarzneimittel nicht.

3.3.5. Pflanzengesundheit

- Kontrollmethoden und Techniken:
s. Integrierter mehrjähriger Einzel-Kontrollplan (Rahmenplan)
-Modul Pflanzengesundheit-
- Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:
s. Integrierter mehrjähriger Einzel-Kontrollplan (Rahmenplan)
-Modul Pflanzengesundheit-
- Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:
s. Integrierter mehrjähriger Einzel-Kontrollplan (Rahmenplan)
-Modul Pflanzengesundheit-
- Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichübergreifenden Rechtsetzungen:
s. Integrierter mehrjähriger Einzel-Kontrollplan (Rahmenplan)
-Modul Pflanzengesundheit-
- Integration von EU-Überwachungsplänen und –programmen:
s. Integrierter mehrjähriger Einzel-Kontrollplan (Rahmenplan)
-Modul Pflanzengesundheit-

3.4. Kooperation der zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten

Bis auf den Pflanzenschutz und der Überwachung tierärztlicher Hausapotheken sind alle Vollzugsaufgaben der Bereiche in einem Amt (VetLeb) angesiedelt. Das gilt auch für die Überwachung der Anwendung von Tierarzneimitteln bei Nutztieren. Im Bereich des Tierarzneimittelrechts gibt es somit eine Schnittstelle zwischen den VetLeb, zuständig für die Überwachung von Nutztierhaltungen, und dem LAGeSo, das für die Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken zuständig ist.

Grundsätzlich gibt es anlassbezogen auf allen Ebenen der amtlichen Überwachung in den betroffenen Sektoren ressortübergreifende Kooperationen.

Sieben Bundesländer haben im Bereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung ein Verwaltungsabkommen geschlossen, das vorsieht, besonders aufwändige Untersuchungen zu bündeln (sog. Norddeutsche Kooperation, NoKo). Es hilft, die zunehmenden Anforderungen an die Laboruntersuchungen und ihre Validierung mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen an Personal und Geräten zu bewältigen. Jedes Vertragsland hat einen Schwerpunkt, in dem es die Proben dieser 7 Länder übernimmt. Begonnen hat die Aufteilung mit der Untersuchung der Tierarzneimittelrückstände nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan. Sie soll auf andere Gebiete ausgedehnt werden.

Bei der Überwachung nach der VO (EG) Nr. 73/2009 (Cross Compliance) arbeitet die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung eng mit dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung des Landes Brandenburg zusammen, das aufgrund einer vertraglichen Regelung als Prämienbehörde für die entsprechenden Aufgaben in Berlin und Brandenburg zuständig ist.

Die unteren Überwachungsbehörden haben Zugriff auf die elektronischen Einträge im Gewerberegister, und damit auf den Bestand an Unternehmen.

Darüber hinaus erfolgt eine anlassbezogene Zusammenarbeit von Dienststellen, deren Zuständigkeit sich berührt.

3.5. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

3.5.1. Feststellung des Aus- und Fortbildungsbedarfs

Der Aus- und Fortbildungsbedarf ergibt sich aus der jeweiligen Rechtslage. Der Bedarf wird durch Abfrage der Dienststellen intern und zentral ermittelt. Die Verfahren sind unter Berücksichtigung der länderübergreifenden Vorgaben im QMS VetLeb Berlin beschrieben und landesweit gültig.

Die Anforderungen an die Sachkunde und an die Fortbildung im Bereich der Futtermittelüberwachung ergeben sich darüber hinaus aus der Futtermittelkontrollverordnung. Um diesen Anforderungen nachzukommen, werden für alle Länder koordinierte Lehrgänge und Fortbildungsprogramme angeboten;

- Lehrgang nach der Futtermittelkontrollverordnung
- Teile dieses Lehrgangs dienen auch zur Fortbildung bereits tätiger Futtermittelkontrolleure
- Jahrestagung der Futtermittelkontrollbehörden

Im Bereich der Lebensmittelüberwachung ist für Lebensmittelkontrolleure die regelmäßige Fortbildung in der Lebensmittelkontrollverordnung vorgeschrieben. Tierärzte sind nach dem im Kammerrecht zur Fortbildung auf den in Rede stehenden Gebieten verpflichtet.

3.5.2. Umsetzung des Aus-/Fortbildungsplans

Es werden regional, landesweit und länderübergreifend Fortbildungsmöglichkeiten für alle Berufsgruppen der mit amtlichen Kontrollen beauftragten Personen angeboten. Die Teilnahme erfolgt entsprechend der Bedarfsermittlung und wird dokumentiert.

Um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, werden zum einen regelmäßig sog. Standard-Fortbildungsprogramme, z.B. von der Akademie Düsseldorf, Akademie für Krisenmanagement und Notfallplanung und Zivilschutz Ahrweiler, der Bundestierärztekammer (BTK) und der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF), den Bundesverbänden der beamteten Tierärzte (BbT) und der Lebensmittelchemiker im öffentlichen Dienst, dem Bund praktizierender Tierärzte (BpT), der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG), der Lebensmittelchemischen Gesellschaft, den Universitäten mit Lehrstuhl für Tiermedizin und Lebensmittelchemie angeboten.

Zum anderen organisieren die Bezirke als zuständige Behörden in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsakademie Berlin, den Hochschulen, der Tierärztekammer und anderen Fachverbänden Fortbildungen.

3.5.3. Dokumentation und Bewertung der Fortbildung/Schulung

Die Dokumentation der absolvierten Fortbildungen/Schulungen liegt bei der jeweiligen Dienststelle vor. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen von Audits.

4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Gültige Notfallpläne (Landespläne)

Bereich	Verantwortliche Behörde	Notfallplan vorhanden	Verbreitung, Übungen	Veröffentlichung
Lebensmittelsicherheit	Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung	ja	VetLeb / LLBB	FIS-VL DiDaKat
Futtermittelsicherheit	Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung	ja	VetLeb / LLBB z.Zt. keine Übungen	nein
Tiergesundheit	Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung	ja	VetLeb / LLBB eine jährliche Übung	FIS-VL und auf der Webseite
Tierschutz, Tierarzneimittel	-	nein	-	-

5. Regelungen für Audits der zuständigen Behörde

5.1. Lebensmittelüberwachung

Die Durchführung von Audits und unabhängigen Prüfungen erfolgt gemäß den Forderungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Das von der LAV beschlossene Konzept für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Auditierung von Behörden, die mit amtlichen Kontrollen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 beauftragt sind, wird dabei umgesetzt.

Die Audits werden von unabhängigen Auditoren durchgeführt, die aus den beteiligten Behörden unter Berücksichtigung einer Rotation ausgewählt werden. Die Ziele und Auditkriterien werden hinsichtlich der Auditauswertung der Vorjahre sowie aktueller Probleme und Fragestellungen aufgestellt und durch einen Beschluss aller 15 beteiligten Qualitätsmanagementbeauftragten landesweit festgeschrieben.

Die Audits sollen mehr und mehr als Prozessaudits (Umsetzung konkreter Verfahren) durchgeführt werden. Produktaudits, z.B. in Form von Begleitungen einer Betriebskontrolle sind geplant. Die Umsetzung erforderlicher Korrekturmaßnahmen aufgrund von Audits werden grundsätzlich im Rahmen des nächsten Audits mit überprüft.

Audits und unabhängige Prüfungen werden an Hand dokumentierter Verfahren durchgeführt, die den von den entsprechenden länderübergreifenden Verfahrensanweisungen vorgegebenen Rahmen erfüllen.

Die „unabhängige Prüfung“ durchgeführter Audits im Sinne von Art. 4 Abs. 6 Satz 2 der o.g. Verordnung wird durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung koordiniert.

5.2. Futtermittelüberwachung

Entsprechend 5.1.

5.3. Tiergesundheit

Die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems einschließlich der zugehörigen Audits ist bis zum Ende 2018 vorgesehen.

5.4. Tierschutz, Tierarzneimittel

Entsprechend 5.3.

6. Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der VO(EG)Nr.882/2004

6.1. Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen

Die o.g. Behörden und Einrichtungen sind Institutionen des öffentlichen Rechts und demzufolge unparteilich. Die Pflichten der Kontrollbeamten gegenüber der Allgemeinheit, ihre Berufspflichten und ihre Verantwortung ergeben sich aus den §§ 18 ff des Berliner Landesbeamtenengesetzes.

6.2. Ausschluss von Interessenkonflikten

Die Ausübung von Nebentätigkeiten ist gemäß § 29 Berliner Landesbeamtenengesetz genehmigungsbedürftig. Zur Vermeidung von Korruption wurden zahlreiche Richtlinien erlassen, die in allen Behörden des Landes anzuwenden sind. Hierzu zählt z.B. die Richtlinie für die Einrichtung einer Prüfgruppe „Korruptionsbekämpfung in der Hauptverwaltung“ i.d.F. des Senatsbeschlusses Nr. 1618/98 vom 18.08.1998. Die Kenntnisnahme entsprechender Richtlinien muss jeder Landesbeamte schriftlich erklären.

6.3. Angemessene Laborkapazität, Gebäude und Ausrüstungen

Berlin unterhält eine gemeinsame Untersuchungseinrichtung mit dem Land Brandenburg (LLBB). Das dort vorhandene technische Kompetenzprofil ist durch Überprüfungen im Rahmen der Akkreditierung bestätigt. Die zur Verfügung gestellten Mittel für Personal und Geräte reichen aus, um die bundesweit vorgegebenen Probenzahlen nach den Vorschriften des EU- und des nationalen Rechts zu untersuchen und zu beurteilen.

Für den Fall des Ausbruchs einer hochkontagiösen Tierseuche haben die Länder mit Vereinbarung vom 19.01.2006 über die Einrichtung eines Mobilen Bekämpfungszentrums (MBZ) die Beschaffung eines transportablen, operativ-taktischen Zentrums zur Unterstützung der lokalen und/oder regionalen Tierseuchenkrisenzentren der zuständigen Behörden bei der Organisation und Durchführung der Tierseuchenbekämpfung beschlossen. Darüber hinaus besteht ein Vertrag der Länder mit Impfstoffherstellern über je eine Tollwut-Vakzinebank und eine MKS-Vakzinebank sowie eine Vereinbarung über die zentrale Unterhaltung einer MKS-Diagnostikabank.

6.4. Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrener Personal

Qualifiziertes und erfahrenes Personal ist in ausreichender Anzahl vorhanden.

6.5. Angemessene rechtliche Vollmachten

Die grundsätzlichen rechtlichen Vollmachten der zuständigen Behörden ergeben sich aus dem **LFGB**, dem **Tierseuchengesetz** und dem **Tierschutzgesetz**. Die landesrechtliche Zuständigkeit ist geregelt durch das **Allgemeine Zuständigkeitsgesetz – AZG**, das **Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG** - und dessen Anlage (**ZustKatOrd**), das **Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AG-ViehSG)** vom 23. Januar 1975 (GVBl. S. 394), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 1984 (GVBl. S. 1541), und den **Ausführungsvorschriften zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 07.10.1975**.

6.6. Kooperation der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer

Die Verpflichtung des Lebensmittel- und Futtermittelunternehmers zur Kooperation mit den zuständigen Dienststellen, die mit der Durchführung der amtlichen Kontrollen beauftragt sind, ergibt sich insbesondere aus der VO (EG) Nr. 178/2002 und dem LFGB, außerdem aus Leitlinien der Wirtschaft, DIN-Normen, Empfehlungen der Deutschen Lebensmittelbuchkommission, Kunststoffkommission sowie anlassbezogen getroffene Vereinbarungen („runde Tische“).

6.7. Dokumentierte Verfahren

Das QMS VetLeb Berlin wird im [Qualitätshandbuch](#) beschrieben. Es gibt den Anwendern innerhalb kurzer Zeit einen Gesamtüberblick über die Struktur des QMS sowie die darin beschriebenen Prozesse. Im Teil I des Qualitätshandbuches, dem Qualitätsmanagement-Handbuch, werden die zentralen Aussagen zur Qualitätspolitik und zu den damit verfolgten Zielen, sowie die Grundsätze zur Qualitätsplanung, -lenkung, -sicherung, -verbesserung dargelegt. Im Teil II werden die Prozess- bzw. Arbeitsanweisungen einschließlich des Verweises auf mitgeltende Unterlagen aufgeführt.

Im Bereich der Tiergesundheit erfolgt die Bekämpfung von Tierseuchen auf Grundlage des Berliner Tierseuchennotstandsplans, des Tierseuchenbekämpfungshandbuchs der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, sowie des Bundesmaßnahmenkatalogs „Tierseuchen“.

Zur Überwachung des Tierschutzes wird das Handbuch Nutztierhaltung und das Handbuch Tiertransporte herangezogen.

6.8. Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen

Die Aufbewahrungsvorschriften richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben im Qualitätshandbuch.

7. Überprüfung und Anpassung des Plans

Nach dem LAV-Beschluss vom 8./9.05.2006 sind die LAV-Fachgremien verpflichtet, sich jährlich um notwendige Anpassungen zu kümmern.

Die Länder und die Redaktionsgruppe auf Bundesebene werden diese Empfehlungen bei der Aktualisierung der Einzelpläne und bei der Erstellung des sog. Rahmenplans berücksichtigen.